

Bearbeitungshinweise

Zu A Fehlanzeige

Wurden im Nachweisjahr keine Arbeitnehmer (auch keine Aushilfen) beschäftigt, müssen Sie das Kästchen "Fehlanzeige" ankreuzen. Weitere Angaben unter Punkt B (Arbeitsentgelte) entfallen.

Zu B Arbeitsentgelte

In der Spalte "Gewerbezweige" sind die Gewerbezweige aufgeführt, zu denen Ihr Unternehmen nach dem Gefahrtarif veranlagt ist.

Unter BBNR + GTS (Betriebsnummer und Gefahrtarifstelle) finden Sie die Daten, die Sie für die Befüllung des Datenbausteins UV im DEÜV-Meldeverfahren benötigen. Die darüber hinaus im Datenbaustein anzugebende Mitgliedsnummer (= MTNR) entnehmen Sie bitte der Vorderseite rechts oben unter "Unser Zeichen"; unsere eigene Betriebsnummer (= BBNR-UV) steht in der Fußzeile.

Geben Sie bitte zu jedem aufgeführten Gewerbezweig die geleisteten **Arbeitsstunden** und die **Arbeitsentgelte** an. Bei den Werten setzen Sie bitte nur **volle** Arbeitsstunden bzw. **volle** Eurobeträge (keine Cent!) ein.

Tragen Sie bitte unbedingt auch die Gesamtstundenzahl und die Gesamtentgelte in die dafür vorgesehenen Felder ein.

Beispiel:

		Falschl		Richtig!	
Gewerbezweige	BBNR + GTS	Arbeitsstunden (nur volle Stunden)	Arbeitsentgelte (nur volle EUR)	Arbeitsstunden (nur volle Stunden)	Arbeitsentgelte (nur volle EUR)
Bäckereien, Konditoreien	63800761 001-011	2568,30	25523,00	2568	25523
Bürobereiche	63800761 019-048	186,45	2360,54	186	2360
Gesamt				2754	27883

Zu C Betriebsnummer Ihres Unternehmens bei der Bundesagentur für Arbeit

Die Betriebsnummer Ihres Unternehmens ist für den Austausch der Daten mit der Rentenversicherung unerlässlich. Bitte geben Sie uns diese (eine oder mehrere Betriebsnummern) bekannt. Sollte der Platz nicht ausreichen, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Erläuterungen zum Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Es ist gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form die Tätigkeit geleistet wird und ob die Einnahmen unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden.

Grundsätzlich sind alle Entgeltbestandteile, die Lohnsteuerpflicht auslösen, auch nachweis- und beitragspflichtig. Da allerdings im Sozialversicherungsrecht nicht das "Zuflussprinzip", sondern das "Entstehungsprinzip" gilt, kommt es nicht darauf an, ob der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt tatsächlich gezahlt hat. Sie müssen alle Arbeitsentgelte, die rechtlich gegenüber dem Arbeitnehmer geschuldet sind, nachweisen, auch dann, wenn Sie sie noch nicht ausgezahlt haben. Seit dem 01.01.2010 gilt das Entstehungsprinzip auch für Arbeitszeitguthaben im Rahmen der Arbeitszeitflexibilisierung (z. B. Sabbatjahr) und Altersteilzeit. Wertguthaben, das also ab 01.01.2010 angespart wird, ist jeweils am Jahresende mit dem Lohnnachweis zu melden, gleichgültig, wann es tatsächlich an den Arbeitnehmer ausgezahlt wird. Hinweis: Arbeitszeitmodelle, welche lediglich dem Ausgleich von bestimmten Arbeitsschwankungen dienen, sind nicht von der Änderung betroffen. Dies gilt insbesondere für tarifvertraglich geregelte Monats- oder Jahresarbeitszeitkonten.

M1307 v0002 Seite 2 von 4



Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gelten als Arbeitsentgelt die Einnahmen der beschäftigten Person einschließlich der darauf entfallenden Steuern, der gesetzlichen Beiträge zur Sozialversicherung und der Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit.

Im Gegensatz zur Nettolohnvereinbarung ist bei einer Pauschalversteuerung nur das gezahlte Entgelt (ohne Pauschalsteuer) nachweispflichtig. Auch die pauschalen Arbeitgeberbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung bei geringfügig Beschäftigten sind kein nachweispflichtiges Arbeitsentgelt.

Arbeitsentgelte von Beschäftigten sind – auch bei nur zeitweiser Tätigkeit – bis zur Höhe von 5 EUR jährlich nachweispflichtig.

Hinsichtlich der Zuordnung der Arbeitsentgelte beachten Sie bitte Folgendes: Ist ein Beschäftigter in mehreren veranlagten Unternehmensteilen tätig, ist sein Entgelt ausschließlich unter dem veranlagten Unternehmensteil nachzuweisen, in dem er überwiegend tätig ist. Ist er nicht überwiegend in einem bestimmten Unternehmensteil tätig oder sind keine getrennten Aufzeichnungen über seine Entgelte vorhanden, ist sein Entgelt unter dem Hauptunternehmen nachzuweisen. Im Bürobereich des Unternehmens dürfen aber nur die Arbeitsentgelte von Beschäftigten nachgewiesen werden, die ausschließlich im Büro tätig sind und dort ausschließlich Bürotätigkeiten verrichten.

Zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt zählen z. B.:

- Abfindungen, soweit sie für einen Zeitraum des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden
- Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung
- Aushilfslöhne, unabhängig davon, ob der Arbeitgeber Pauschalabgaben abführt oder die Pauschalsteuerabgabe durch Vorlage einer Steuerkarte entfällt sowie die vollen Bezüge im Rahmen der Gleitzeitzonenregelung
- Beiträge zu Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Direktversicherungsbeiträge, soweit sie den nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) geltenden Grenzbetrag von vier vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung übersteigen. Dies gilt auch für Beiträge innerhalb des steuerfreien Höchstbetrages von jährlich 1.800 EUR. Bei bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Altverträgen sind die Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge in voller Höhe nachweispflichtig, unabhängig davon, ob sie individuell oder nach § 40 EStG pauschal besteuert werden.
- Bezüge von Arbeitnehmern, die im Laufe des Jahres ausgeschieden sind
- Bezüge von Fremdgeschäftsführern oder tätigen Gesellschaftern einer GmbH, die keinen maßgeblichen Einfluss auf Beschlüsse nehmen können (Ausnahme: Bezüge von Fremdgeschäftsführern und Gesellschaftern einer GmbH, die nach tatsächlicher Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses keinem Direktionsrecht unterliegen)
- Bezüge von geringfügig oder kurzfristig Beschäftigten, für die keine Steuern oder sonstige Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind bzw. der Arbeitgeber Pauschalabgaben abführt oder die Pauschalsteuerabgabe durch Vorlage einer Steuerkarte entfällt sowie die vollen Bezüge im Rahmen der Gleitzeitzonenregelung
- Gewinn- und Erfolgsbeteiligungen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses (Tantiemen, Provision usw.)
- Jubiläumszuwendungen
- Prämien betrieblicher Art (z. B. Erfolgsprämien, Leistungsprämien)
- Sachbezüge (z. B. Kost, Logis, Kfz-Überlassung zum privaten Gebrauch)
- Urlaubsabgeltungen
- Urlaubsgeld
- Überstundenvergütungen
- Vermögenswirksame Leistungen
- Weihnachtsgeld
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch soweit sie lohnsteuerfrei sind



M1307 vooo2



Nicht zum nachweispflichtigen Arbeitsentgelt zählen z. B.:

- Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung
- Abfindungen, die als steuerpflichtige und/oder steuerfreie Entschädigung für den Wegfall zukünftiger Verdienstmöglichkeiten durch den Verlust des Arbeitsplatzes gezahlt werden
- Beiträge zu Pensionskassen und Pensionsfonds sowie Direktversicherungsbeiträge aus Leistungen des Arbeitgebers bzw. aus Entgeltumwandlung einmaliger oder laufender Bezüge, soweit sie nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind, bis zu einem Grenzbetrag von vier vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung. Bei bis zum 31.12.2004 abgeschlossenen Altverträgen sind die nach § 40 b EStG pauschal besteuerten Beiträge, die vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn/Gehalt oder aus Entgeltumwandlung von einmaligen Bezügen erbracht werden, bis zum Freibetrag von 1.752 EUR nicht nachweispflichtig.
- Bezüge tätiger Gesellschafter einer GmbH mit beherrschender Stellung, mit deren kapitalgebundenen Stimmrechten Beschlüsse der GmbH verhindert werden können
- Essens- und Fahrtkostenzuschüsse bei Pauschalbesteuerung
- Kurzarbeitergeld/-zuschüsse
- Mutterschaftsgeld/-zuschüsse
- Pauschalsteuer, die vom Arbeitgeber übernommen wird

Einen ausführlichen Arbeitsentgeltkatalog finden Sie im Internet unter: www.bgn.de >> Mitgliedschaft >> Infos Arbeitsentgelt